



Bern, 20. September 2024

---

# Verordnung über die Kompetenzen des UVEK und des ASTRA im Zusammenhang mit der Änderung von völkerrechtlichen Verträgen im Strassen- verkehrsrecht

Erläuterungen

---

Nicht amtlich publizierte Fassung



## Erläuterungen

### *Ingress*

Der Ingress verweist auf Artikel 106a des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG<sup>1</sup>) als gesetzliche Grundlage der Delegation.

### *Art. 1: Zweck*

Ziel der Verordnung ist es, den Abschluss und die Änderung von völkerrechtlichen Verträgen möglichst effizient handhaben zu können. Anpassungen im Strassenverkehrsrecht sind in der Praxis meist zu übernehmen, wenn von Seiten der Vertragspartner keine Opposition geltend gemacht wird. Es ist deshalb von grosser Bedeutung, dass Änderungen und Neuerungen innerhalb einer kurzen Frist geprüft, angenommen oder gegebenenfalls abgelehnt werden können.

### *Art 2: Geltungsbereich*

Änderungen des Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR<sup>2</sup>) sollen wie nach bisherigem Recht vom Bundesrat (Art. 106a Abs. 2 Bst. f SVG) beschlossen werden. Änderungen der Anlagen des Übereinkommens hingegen sollen neu vom Bundesamt für Strassen ASTRA (Art. 4 Bst. c) statt wie bisher vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK beschlossen werden. Von diesen Regelungen nicht betroffen sind Abkommen bezüglich zeitweiliger Abweichungen gemäss Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR<sup>3</sup>).

### *Art. 3: Kompetenzen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation*

Gemäss Artikel 48a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG<sup>4</sup>) kann der Bundesrat die Zuständigkeit zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung völkerrechtlicher Verträge an ein Departement delegieren. Diese Regelung war ursprünglich für technisch-administrative Fragen von untergeordneter Bedeutung geschaffen worden.<sup>5</sup> Es geht hier somit vor allem um Sachverhalte, in denen materiell keine Änderungen vorgenommen werden, weshalb keine Behandlung durch den Bundesrat notwendig erscheint.

*Bst. a:* Es handelt sich um die Übernahme der Bestimmung aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS<sup>6</sup>). Diese soll aus rechtstechnischen Gründen in die neue Verordnung verschoben werden.

---

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 0.741.621

<sup>3</sup> SR 741.621

<sup>4</sup> SR 172.010

<sup>5</sup> Parlamentarische Initiative Geschäftsverkehrsgesetz Anpassungen an die neue BV, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 7. Mai 1999, BBl 1999 4809, S. 4829.

<sup>6</sup> SR 741.41

*Bst. b:* Es handelt sich um die Übernahme der Bestimmung aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b VTS<sup>7</sup> sowie Ziffer 1.4 der Verordnung vom 19. Juni 1995 (TAFV<sup>8</sup>) über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger. Diese Bestimmungen sollen aus rechtstechnischen Gründen in die neue Verordnung verschoben werden. Die Bestimmung, wonach die mitinteressierten Behörden anzuhören sind und der Bundesrat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesbehörden entscheidet, wird gestrichen. Es handelt sich dabei um einen allgemein geltenden Grundsatz. Inhaltlich gibt es keine Änderung.

*Bst. c:* Durch die Teilrevision des SVG wird das Bundesgesetz vom 18. März 2016<sup>9</sup> über die Ermächtigung des Bundesrates zur Genehmigung und Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR<sup>10</sup>) aufgehoben. Die Regelung im SVG entspricht Artikel 1 des aufzuhebenden Gesetzes. Gestützt auf Artikel 48a Absatz 1 RVOG macht der Bundesrat im Rahmen der vorliegenden Verordnung von seiner Kompetenz Gebrauch, die Zuständigkeit an ein Departement zu delegieren. Die Kompetenz zur Änderung des AETR soll damit an das UVEK übertragen werden.

#### *Art. 4: Kompetenzen des Bundesamts für Strassen*

Gemäss Artikel 106a Absatz 4 SVG kann der Bundesrat die Zuständigkeit zur Änderung von bestehenden Verträgen nach den Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der Tragweite an das ASTRA delegieren (vgl. Art. 48a Abs.1 RVOG). Damit besteht keine Kompetenz des ASTRA zum Abschluss neuer Verträge.

Zur Beurteilung der Tragweite kann auf die Definition in Artikel 7a RVOG<sup>11</sup> verwiesen werden. Gemäss dessen Absatz 3 sind von beschränkter Tragweite namentlich völkerrechtliche Verträge oder deren Änderungen, die für die Schweiz keine neuen Pflichten begründen oder keinen Verzicht auf bestehende Rechte zur Folge haben (Bst. a), dem Vollzug von Verträgen dienen, die von der Bundesversammlung genehmigt worden sind und lediglich die im Grundvertrag bereits festgelegten Rechte, Pflichten oder organisatorischen Grundsätze näher ausgestalten (Bst. b), oder die sich an Behörden richten und administrativ-technische Fragen regeln (Bst. c). Nicht von beschränkter Tragweite sind gemäss Absatz 4 demgegenüber namentlich völkerrechtliche Verträge oder Änderungen von völkerrechtlichen Verträgen, die eine der Voraussetzungen für die Anwendung des fakultativen Staatsvertragsreferendums nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d der Bundesverfassung (BV<sup>12</sup>) erfüllen (Bst. a), Bestimmungen enthalten über Gegenstände, deren Regelung in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fällt (Bst. b), oder einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken pro Jahr verursachen (Bst. c).

Artikel 4 VKVöV regelt die Befugnisse des ASTRA. Im Rahmen der Wahrnehmung der Befugnisse ist auch im Einzelfall die Tragweite zu berücksichtigen.

Für die vorliegende Verordnung bedeutet dies beispielsweise, dass sich eine Delegation an das ASTRA bei einer regelmässig notwendigen Anpassung von sehr technischen Anhängen internationaler Abkommen rechtfertigen kann.<sup>13</sup>

<sup>7</sup> SR 741.41

<sup>8</sup> SR 741.412

<sup>9</sup> AS 2016 3237

<sup>10</sup> SR 0.822.725.22

<sup>11</sup> SR 172.010

<sup>12</sup> SR 101

<sup>13</sup> Parlamentarische Initiative Geschäftsverkehrsgesetz Anpassungen an die neue BV, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 7. Mai 1999, BBl 1999 4830.

*Bst. a:* Das ASTRA erhält die Kompetenz, Änderungen völkerrechtlicher Verträge betreffend die Anerkennung von Ausweisen, Nachweisen, Weiterbildung und Bewilligungen vorzuschlagen, zu verhandeln und zu genehmigen. Es handelt sich dabei lediglich um Änderungen von bereits bestehenden Verträgen.

*Bst. b:* Das ASTRA erhält die Kompetenz, Änderungen des Übereinkommens vom 20. März 1958<sup>14</sup> der Vereinten Nationen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden, zu genehmigen. Es handelt sich um Änderungen, die insbesondere technische Fragen regeln. Das Abkommen selbst wurde von der Bundesversammlung genehmigt.

*Bst. c:* Das ASTRA erhält die Kompetenz, die Änderungen der Anlagen des ADR zu genehmigen. Die Anlagen enthalten vor allem technische Bestimmungen. In den Fachgremien der UNECE zur Anpassung dieses technischen Regelwerks wird die Schweiz durch Mitarbeitende des ASTRA vertreten. Änderungen können von der Schweiz jeweils nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Die Delegation der Genehmigungsbefugnis ans ASTRA ermöglicht es, die kurze Frist zur Meldung einer allfälligen Ablehnung bei der UNO einzuhalten und die Betroffenen sowie die Ämter dazu gestützt auf die definitiven Änderungen rechtzeitig zu konsultieren. Bisher erfolgt die Konsultation aus Zeitgründen gestützt auf provisorische Änderungen. Änderungen, die nicht die Anlagen betreffen, sollen weiterhin vom Bundesrat genehmigt werden (Art. 106a Abs. 2 Bst. f SVG).

#### *Art. 5: Änderung anderer Erlasse*

Ziff. 1: VTS

Artikel 5 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS<sup>15</sup>) wird aufgehoben und sein Inhalt in Artikel 3 Buchstabe a und b der vorliegenden Verordnung verschoben.

Ziff. 2: TAFV 1

Ziff. 1.4 der Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger vom 19. Juni 1995<sup>16</sup> (TAFV 1) wird aufgehoben und sein Inhalt in Artikel 3 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung verschoben.

#### *Art. 6: Übergangsbestimmung*

Änderungen und Abschlüsse, bei denen das Genehmigungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung bereits läuft, sollen nach bisherigem Recht genehmigt werden.

#### *Art. 7: Inkrafttreten*

Vorgesehen ist ein Inkrafttreten am 1. April 2025.

---

<sup>14</sup> SR 0.741.411

<sup>15</sup> SR 741.41

<sup>16</sup> SR 741.412